

Konrad Haemmerling auch wirklich eine Klage wegen Plagiats gegen den Verlag erhoben hätte.

Auch diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Es war für den G.-Verlag schon eine Frage seines guten Rufes beim Publikum und in Fachkreisen, die es ihm verbot, ein anderes Werk unter fremdem Namen als neu herauszubringen. Es konnte ihm aber auch keinesfalls das Risiko einer Plagiatsklage mit allen ihren Folgen zugemutet werden, nur weil die Verklagte sich verantwortungslos verhalten hat.

Der Verlag konnte also nach den von ihm getroffenen Feststellungen gar nicht mehr daran denken, das Manuskript der Verklagten herauszubringen. Er mußte die Vorarbeiten abbrechen und die Werbung einstellen.

Die Ausgaben für Werbung, Lektorierung und Abschrift des Manuskripts sowie für Gutachten, die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Drucklegung unumgänglich waren, stellen sich dabei als Schaden dar, für den die Verklagte gem. § 823 Abs. 1 BGB im vollen Umfang aufkommen muß.

#### Anmerkung:

Der Entscheidung ist im Ergebnis und auch in den meisten Teilen der Begründung zuzustimmen. Wenn sie auch bereits vor Erlaß des Gesetzes über das Urheberrecht (URG) vom 13. September 1965 (GBl. I S. 209) ergangen ist, so ist sie doch für die Anwendung des neuen Urheberrechts in vieler Hinsicht aufschlußreich.

1. Zunächst muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Rechtsausführungen, mit denen sich die Kläger zur Begründung ihres Schadenersatzanspruchs auf eine bestimmte gesetzliche Vorschrift gestützt haben, für das Gericht nicht bindend sind. Das Gericht ist verpflichtet, einen erhobenen Anspruch unter allen ernsthaft in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Die Prozeßparteien sind nicht in der Lage, diese Prüfungspflicht dadurch einzuengen, daß sie ihr Sachvorbringen nur unter den von ihnen gewünschten oder allein erwogenen rechtlichen Gesichtspunkten behandelt wissen wollen. Eine solche Behinderung der Rechtsprechung wäre mit dem Grundprinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit, das den Zivilprozeß in der sozialistischen Gesellschaft beherrscht, unvereinbar, weil dieses Prinzip in seiner Endkonsequenz auch das Prinzip der Prüfung eines erhobenen Anspruchs unter allen durch das sozialistische Recht für ihn gegebenen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen nach sich zieht.

Wenn also im vorliegenden Fall die Klage — worauf die Begründung der Entscheidung schließen läßt — allein auf § 823 Abs. 1 BGB gestützt gewesen sein sollte, so wäre dies für das Gericht kein Hinderungsgrund gewesen, den Anspruch auch unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten auf seine Berechtigung hin zu prüfen. Es hätte sogar — was zu jeder Schlüssigkeitsprüfung gehört — erörtern müssen, ob § 823 Abs. 1 BGB für die Begründung des Anspruchs überhaupt in Frage kommt. Die Entscheidungsgründe lassen erkennen, daß das Gericht die Klage wegen schuldhafter Verletzung der Eigentumsrechte des klagenden Verlags für begründet hält. Es wirft damit der Verklagten eine schuldhaftige Schädigung des Vermögens des Verlags vor. Das ist in dieser Allgemeinheit sicherlich richtig, enthebt aber das Gericht nicht der Notwendigkeit, bei der Analyse der Rechte und Pflichten der Prozeßparteien primär von dem konkreten gesellschaftlichen Verhältnis auszugehen, in dem die Prozeßparteien zueinander stehen. Dieses stellt in seiner rechtlichen Regelung ein Verlagsvertragsverhältnis dar. Wenn sich ergibt, daß aus diesen Rechtsbeziehungen eine vollständige Klärung des Streitfalles möglich ist, bedarf es der Heranziehung

des § 823 Abs. 1 BGB überhaupt nicht. Insbesondere braucht dann auf das theoretisch sehr umstrittene Problem, inwieweit § 823 BGB auch Forderungsrechte schützt, nicht näher eingegangen zu werden.

2. Geht man von den Bestimmungen des Urhebervertragsrechts aus, die für die konkreten gesellschaftlichen Beziehungen der Prozeßparteien als Partner eines Verlagsvertrags maßgebend sind, so erhält man eine befriedigende Antwort auf die eingangs gestellte Frage nach der gesetzlichen Anspruchsgrundlage: Die Verklagte hat zwar keine von ihr dem Verlag übertragenen urheberrechtlichen Befugnisse verletzt; sie hat aber einen schweren Verstoß gegen ihre Pflichten aus den urhebervertragsrechtlichen Beziehungen zum Verlag begangen, indem sie diesem ein Manuskript zur Verfügung gestellt hat, das unter Eingriff in das Urheberrecht Konrad Haemmerlings entstanden, mithin nicht frei von Rechten Dritter war.

Es gehört zu den Grundpflichten des Autors, dem Verlag zu gewährleisten, daß er als Schöpfer des Werkes (§ 6 URG) alleiniger Inhaber des Urheberrechts an dem abgelieferten Manuskript ist. Im Falle eines Plagiats kann von dieser Gewährleistung keine Rede sein. Es führt zu einer ganz erheblichen Gefährdung der kulturellen und der ökonomischen Tätigkeit des Verlags, wenn dieser auf Grund der zumindest leichtfertigen Arbeitsweise seines Partners das Risiko eingehen muß, im Laufe der Verlagsproduktion Sanktionen wegen Verletzung der Urheberrechte Dritter über sich ergehen zu lassen, die normalerweise zur sofortigen Einstellung des Vertriebs und zur Beschlagnahme der unrechtmäßig hergestellten Werbeexemplare führen, wobei es im Falle eines Unterlassungsanspruchs keine Rolle spielt, ob der Verlag schuldhaft gehandelt hat oder nicht (§ 91 Abs. 1 URG).

Mit der Verletzung der Pflicht des Autors, zu gewährleisten, daß ihm das alleinige Urheberrecht an dem abgelieferten Manuskript zusteht, wird den vertraglich geregelten Beziehungen der Parteien eine wesentliche Grundlage entzogen. Das Verlagsvertragsverhältnis muß als ein Vertrauensverhältnis besonderer Art charakterisiert werden. Es ist nicht nur die moralische, sondern auch die rechtliche Pflicht des Autors, bei der Übertragung von Werknutzungsbefugnissen seinem Partner entsprechende Hinweise zu geben, wenn die Urheberrechtsmangelfreiheit des abgelieferten Werkes nicht in jeder Beziehung verbürgt werden kann. Ein solcher Hinweis ist dann für den Verlag Anlaß, vor Abschluß des Vertrages die Unklarheiten selbst zu überprüfen. Der Grundsatz der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe der Partner, das oberste Prinzip des Zusammenwirkens zwischen Autor und Verlag, wird verletzt, wenn dem Verlag zugemutet wird, die Buchproduktion auf die Gefahr von Abwehransprüchen eines in seinen Rechten verletzten Urhebers bzw. seines Verlages aufzunehmen.

Welche Rechtsfolgen sich aus dieser schwerwiegenden Pflichtverletzung des Autors ergeben, richtet sich zunächst nach den im Verlagsvertrag selbst getroffenen Vereinbarungen. Aus dem Sachverhalt der Entscheidung des KrG Rudolstadt geht nicht hervor, ob dieses Problem in dem schriftlichen Verlagsvertrag der Prozeßparteien zur Genüge geregelt war. Mangels einer derartigen konkreten Regelung waren die Bestimmungen des damals noch geltenden Gesetzes über das Verlagsrecht (VerlG) vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 217) anzuwenden. Nach Inkrafttreten des URG sind zur Ergänzung unmittelbar vertraglicher Bestimmungen die Regelungen des einschlägigen, vom Ministerium für Kultur zu veröffentlichenden Vertragsmusters — hier für den Bereich der Belletristik — heranzuziehen, soweit die im URG selbst verankerten Grundprinzipien des Urhebervertragsrechts nicht bereits zur Klärung der